

1073 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

BundesratesBericht
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. StVO-Novelle)

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 22. Juni 1973, G 9/73-9, den zweiten Absatz im § 89 a StVO 1960 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung, die mit 31. Mai 1974 in Kraft tritt, wurde damit begründet, daß die Entfernung von Hindernissen, die sich auf einer von der Gemeinde verwalteten Verkehrsfläche befinden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde falle. Diese Angelegenheit sei jedoch im § 94 d StVO, der die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aufzählt, nicht genannt. Die Verfassungswidrigkeit sei zwar nicht dem § 94 d StVO, wohl aber der Bestimmung anzulasten, die diese Angelegenheit regelt, nämlich § 89 a Abs. 2 StVO. Der Sanierung dieser Verfassungswidrigkeit dient der vorliegende Gesetzesbeschuß.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Wirtschaftsausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 14. Dezember 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (4. StVO-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 18. Dezember 1973

Wagner
Berichterstatter

Dr. Iro
Obmann